

Urteil

In dem Verfahren




— Antragsteller, —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen
Selbecker Str. 22
40472 Düsseldorf
vorstand@piratenpartei-nrw.de,

Vertreten durch

 und in Vertretung 

— Antragsgegner, —

Urteilbeschluss mit dem Aktenzeichen SGdL-03-20-H, ehemals Aktenzeichen LSG-NRW-2020-003-H,
wegen

Anfechtung der Wahlergebnisse der Aufstellungsversammlung zur Regionalverband Ruhr-Wahl vom
12. Juli 2020 wegen nichterfolgter Einladung,

hat die 1. Kammer des Schiedsgerichts der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die
Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić auf ihrer Sitzung am 29.11.2020 entschie-
den:

- **Der Antrag wird abgewiesen.**
- Der Richter Melano Gärtner wird nach § 12 Abs. 7 SGO vom Gericht damit beauftragt, dass zur
Aufbewahrung vorgesehene Urteil und in Anlehnung. dazu, alle in dem Verfahren gefassten Be-
schlüsse, zu unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt die Nichtigkeit der Wahlergebnisse aufgrund einer nicht erhaltenen Einla-
dung. Am 12. Juli 2020 fand die Aufstellungsversammlung für das Ruhrparlament Nordrhein-Westfalen
statt.

Am 17. Juli 2020 wendet sich der Antragsteller erstmalig an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen
der Piratenpartei Deutschland und beantragt sinngemäß,

- Die Ergebnisse der Wahlversammlung zu annullieren,

– 1 / 5 –

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß

Richter

Wolfgang
Dudda

Richter

Vladimir
Dragnić

Richter

Stefan
Lorenz

Richter

und begründet dieses damit, dass der Antragsteller zu dieser Aufstellungsversammlung nicht eingeladen worden ist.

Noch am gleichen Tag forderte das Landesschiedsgericht NRW den Antragsteller zur Nachbesserung seines Antrags auf, da die Kriterien des § 8 SGO nicht erfüllt werden.

Am 21. Juli 2020 reichte der Antragsteller erneut seinen Antrag am Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen ein, woraufhin dem Antragsteller mitgeteilt wurde, dass sein Fall auf die Tagesordnung (TO) der Schiedsgerichtssitzung am 26. Juli 2020 gesetzt wurde.

Am 26. Juli 2020 erging im Vorfeld die Anfrage an den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen, ob dem Schiedsgericht Nordrhein-Westfalen eine Liste zur Verfügung gestellt werden könnte, die eine Auflistung aller ladungsfähigen Piratenparteimitglieder beinhaltet die im Raum Duisburg für das Ruhrparlament wahlberechtigt wären. Dem damaligen Vorsitzenden Richter des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen wurde am 30. September 2020 von Politischen Geschäftsführer des Landesverbands Nordrhein-Westfalen eine derartige Namensliste mit Namen zur Verfügung gestellt, wo der Antragsteller auf Platz zu finden war.

Gleichzeitig monierte der Antragsteller beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, dass es am 26. September 2020 keine Sitzung gegeben hätte. Diese Anschuldigung wurde von Seiten des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen durch das Protokoll¹ entkräftet. Auch teilte das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen dem Antragsteller mit, dass dem Gericht eine Liste von Wahlberechtigten für Duisburg vom Landesvorstand Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wurde, wo auch der Name des Antragstellers aufgelistet wäre. Ferner erging an den Antragsteller die Frage, ob er seinen Antrag aufrecht erhalten möchte. Zu der Frage äußerte sich der Antragsteller aber nicht.

Am 13. August 2020 teilte das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen den Verfahrensbeteiligten per Beschluss die Eröffnung des Verfahrens mit und lud vorab zu einer Güteverhandlung der Verfahrensparteien für den 23.08.2020 um 19:00 Uhr ein. Bis zum vorgegebenen Termin zeigte keiner beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen seine Abwesenheit an, noch ergingen weitere Stellungnahmen oder Anträge an das zuständige Gericht.

Am 16. September 2020 teilte das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen den Verfahrensbeteiligten per Beschluss das Ruhen des Verfahrens nach § 7 Abs. 4 SGO mit.

Bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des nicht mehr handlungsfähigen Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen durch Unterbesetzung, erging von den Verfahrensbeteiligten keinerlei weitere Stellungnahme oder Einlassung an das Schiedsgericht.

Mit Bekanntgabe des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen, dass es ab dem 28. Oktober 2020 mit nur noch zwei Richtern auf unbestimmte Zeit handlungsunfähig sein wird, gingen noch am Lan-

¹Landesschiedsgericht NRW, Protokoll vom 26.07.2020

deschiedsgericht Nordrhein-Westfalen anhängige Verfahren an das Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland über. Die Verfahrensbeteiligten wurden darüber entsprechend informiert.

Am 01. November 2020 erging vom Schiedsgericht der Länder der Beschluss an die Verfahrensbeteiligten, dass das Verfahren fortgeführt wird. Details waren dem Übernahmebeschluss zu entnehmen. Gleichzeitig erging an die Verfahrensbeteiligten der Befangenheitsantrag gegen Richter Melano Gärtner. Den Verfahrensbeteiligten wurde nach § 5 Abs. 3 S. 3 SGO die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 08. November 2020 zum Befangenheitsantrag schriftlich zu äußern. Weiter gab das Schiedsgericht der Länder den Verfahrensbeteiligten der Piratenpartei Deutschland abermals die Gelegenheit, sich abschließend schriftlich bis zum 14. November 2020 zur Sache zu äußern. Die Verfahrensbeteiligten äußerten sich bis Fristende weder zum Befangenheitsantrag, noch zum Verfahren selber in jeglicher Form.

Auf der Sitzung am 15. November 2020 wurde durch die Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić entschieden, den Richter Melano Gärtner nach § 5 Abs. 5 SGO aus dem Verfahren auszuschließen.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist unbegründet.

1.

Der Antrag ist form- und fristgerecht eingereicht.

Das Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland ist zuständig, § 6 Abs. 1, Abs. 6 SGO.

2.

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen versuchte mit der anberaumten Güteverhandlung einer längeren Verfahrenslaufzeit durch ein Hauptverfahren entgegenwirken zu können. Da mit dem Vorlegen der Wahlberechtigtenliste, auf der sich auch der Antragsteller befand, dessen Einladung per E-Mail an [redacted] ging, stand somit Aussage gegen Aussage. Eine Hauptverhandlung hätte an dem Sachverhalt nichts geändert, was nicht auch durch eine schriftliche Stellungnahme beigebracht worden wäre im vorliegenden Verfahren. Das Ruhen des Verfahrens wurde von den beteiligten Richtern angeordnet und zur geladenen Güteverhandlung ist keiner der geladenen Verfahrensbeteiligten erschienen. Zudem ist keinerlei Abwesenheitsmeldung der Verfahrensbeteiligten beim Gericht fristgerecht eingegangen in jeglicher Verfahrensform. Die Schiedsgerichtsordnung sah in diesem Fall das Ruhen des Verfahrens vor, § 7 Abs. 4 SGO.² Leider versäumte der Gesetzgeber in § 7 SGO für diesen Fall eine weitere Verfahrensvorgehensweise einzubauen. Ein unbegrenztes Ruhen des Verfahrens ist weder zielführend noch prozessökonomisch und widerspricht am Ende auch dem Geiste eines zügigen Gerichtsverfahrens.

²Schiedsgerichtsordnung§ 7 - Schlichtung



Es stellt sich die Frage, ob nach Ablauf von drei Monaten seit Verfahrenseröffnung und trotz Beschluss zum Ruhen des Verfahrens der Antragsgegner beim zuständigen Beschwerdegericht nach § 10 Abs. 9 S. 1 SGO Verfahrensverzögerungsbeschwerde hätte einlegen könnten. Mit dieser Frage muss sich das hiesige Gericht allerdings nicht befassen, versucht allerdings einer womöglich statthaften Beschwerde entgegen zu wirken.

Beide Verfahrensbeteiligte haben sich seit Monaten, also noch vor der Terminierung zur Güteverhandlung beim Gericht, auf Nichts eingelassen, von einer kleinen ergänzenden Stellungnahme des Antragsgegners mal abgesehen. Ein solches Verhalten kann man im besten Fall als schweigende Zustimmung zur Sachlage auslegen, oder im schlimmsten Fall als Desinteresse am Verfahrensverlauf und dessen Ausgang.

Das Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland hob den Beschluss zum Ruhen des Verfahrens vom Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen nicht auf, führte per Beschluss das Verfahren fort, gab den Verfahrensbeteiligten aber nochmals die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Auch diese Möglichkeit blieb von beiden Verfahrensbeteiligten unbenutzt.

Da es per Satzung an einer Alternative mangelt, ist das Gericht angehalten, vorrangig in Anlehnung an die SGO, eine Lösung zu finden das Verfahren zum Abschluss zu bringen.

Das Interesse der Verfahrensbeteiligten für das Abschließen des Verfahrens hielt sich in Grenzen und ein bereits seit Monaten ruhendes Verfahren, wo sich in der Zwischenzeit keiner der Verfahrensbeteiligten die Mühe machte beim Schiedsgericht nach dem weiteren Fortgang zu erkundigen, oblag es trotzdem weiterhin dem Schiedsgericht auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken, § 12 Abs. 1 S. 2 SGO.

Da gegen ein Urteil die Berufung möglich ist und nach Meinung des Gerichts das Interesse am Verfahren förmlich nicht vorhanden zu sein scheint, ist das Verfahren in Anlehnung an § 12 Abs. 1 S. 1 SGO und § 10 Abs. 9 S. 1 SGO bezüglich einem zielgesetzten zeitlichen Endes eines Verfahrens, der Antrag abzuweisen und das Verfahren zu schließen.



III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Gegen Punkt 1 dieses Urteils ist ein Berufung nach § 13 Abs. 1 S. 1 SGO binnen 14 Tage gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 SGO möglich und beim nächsthöheren Schiedsgericht einzureichen und entsprechend zu begründen. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein unabhängig davon ob man ein schriftliches Urteilsausfertigung erhalten hat oder nicht, § 13 Abs. 2 S. 4 SGO. Einzureichen ist die Berufung bei:

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
-Bundesschiedsgericht-
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Gegen Punkt 2 sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Wolfgang
Dudda

Stefan
Lorenz

Vladimir
Dragnić
Berichterstatte